

Ratgeber 4

KOMMUNALE HANDLUNGS- FELDER

Mobilfunk: Rechte der Kommunen –
Gefahrenminimierung und Vorsorge
auf kommunaler Ebene



diagnose:funk

Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz
vor elektromagnetischer Strahlung

Ratgeber 4

Kommunale Handlungsfelder – Mobilfunk:
Rechte der Kommunen – Gefahrenminimie-
rung und Vorsorge auf kommunaler Ebene

4. vollständig überarbeitete Auflage
Juni 2021 | Bestell-Nr. 104

Autor: Dipl.-Ing. Jörn Gutbier
Vorsitzender von diagnose:funk

Bestelladresse

diagnose:funk Versand D + Int.
Palleskestraße 30
D-65929 Frankfurt
Fax: 069/36 70 42 06
Email: bestellung@diagnose-funk.de
Web: www.shop.diagnose-funk.org

Impressum

Herausgeber: diagnose:funk
kontakt@diagnose-funk.org
Diagnose-Funk e.V.
Postfach 15 04 48, D-70076 Stuttgart
kontakt@diagnose-funk.de

Diagnose-Funk Schweiz
Heinrichsgasse 20, CH 4055 Basel
kontakt@diagnose-funk.ch

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird
auf die gleichzeitige Verwendung der
Sprachformen männlich, weiblich und
divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten gleicher-
maßen für alle Geschlechter.



Unterstützen Sie die Arbeit von diagnose:funk

diagnose:funk ist eine gemeinnützig
anerkannte Umwelt- und Verbraucher-
organisation zum Schutz vor elektro-
magnetischer Strahlung. Unterstützen
Sie uns mit Ihrer Spende, durch Ihre
Mitgliedschaft oder als Fördermitglied.
Geben Sie bei Überweisungen bitte Ihre
Adresse im Betreff an.

Fördermöglichkeiten online:
www.diagnose-funk.org/unterstuetzen

Spendenkonto
Diagnose-Funk e.V.
IBAN: DE39 4306 0967 7027 7638 00
GLS Bank
BIC: GENODEM1GLS

The image shows two mobile phone masts (antennas) mounted on the roof of a building. The masts are tall, metal structures with various antennas and cables. The building is a multi-story structure with a balcony visible in the foreground. The sky is blue with some white clouds. A blue rectangular box is overlaid on the image, containing white text.

ES IST ZEIT FÜR VERÄNDERUNG

Mehr Infos unter
www.diagnose-funk.org

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	06
Vorwort von Jörn Gutbier	06
Ausgangssituation – der Netzausbau geht weiter	08
Auseinandersetzungen auf der richtigen Ebene	11
Kapitel I: Mobilfunkvorsorge im Dialogverfahren	12
Informationspflicht der Betreiber	12
Drei Wege mit Standortanfragen umzugehen	14
Welche Ziele sind damit erreichbar?	16
Rechtssicherheit ist vorhanden – höchstrichterlich	18
Dialogverfahren: Konkretes Vorgehen der Kommune	19
Steuerungselement Baurecht – nur bei Bedarf	21
Mitsprache und Steuerung bei genehmigungsfreien Anlagen	22
Welche Sendeanlagen sind genehmigungsfrei?	22
Fristen/Kosten eines Immissionsgutachtens	24
Umgang mit Bestandsanlagen	24
Eine FEE die keine ist – Vorsicht bei geförderten Gutachten	24
Suchkreis und darüber hinaus	26
Das Versorgungsziel hinterfragen	27
Der neue Mobilfunkpakt – Aufforderung zur Selbstentmachtung	28
Offizieller Mobilfunk-Leitfaden ist notwendig – Land und Kreis können handeln	39
„Leitfaden Senderbau“ Österreich	31
Gemeinde Flattach (AT): max. 100 $\mu\text{W}/\text{m}^2$	31
Kapitel II: Eckpunkte der Diskussion	32
Netzausbau und Gesundheitsschutz zusammendenken	32
Geschichte der kommunalen Entrechtung: Mobilfunkpakt I und II	34
Ein Netz für alle Anwendungen	36
Indoor- und Outdoorversorgung in der Netzauslegung	38
Einfluss auf die Emissionen bestimmt die Immission	40
Projekt „miniWatt“ Kleinzellennetze, Abschaltung u.a.	42
Innenstandort versus Außenstandort auf dem Land	44
Umweltbundesamt kritisiert Mobilfunk-Ausbaupraxis	46

Illustration Sara Contini-Frank-----	48
Weniger Strahlenbelastung am Endgerät -----	50
Der Leuchtturmbluff -----	53
Kommunale Strahlenkataster – wo wird gemessen?-----	54
Die Messvorschriften zur 26. BImSchV werden falsch ausgelegt -----	55
An repräsentativen Orten messen! -----	57
Bezugsgrößen für die Messwerte -----	58
Strahlungsminimierung mit bestehender Technik -----	58
Tausendfache Minimierung – sofort umsetzbar-----	59
Modell St. Galler Wireless: Mehr Daten mit weniger Strahlung-----	60
Immissionsminimierung in Städten -----	62
Zusatzangebote der Betreiber – falsch konzipiert -----	63
Nutzungsbasierte Anforderungen an Mobilfunkdienste-----	64
Weitere Ansätze zur Strahlenminimierung-----	66
Exposition durch Mobilfunk-Anwendungen -----	67
Fehlender Versicherungsschutz-----	67
Mobilfunkbetreiber lagern das Risiko aus -----	68
Haftungsfreistellung bei Standortvermietung -----	68
Geschützt durch die Grenzwerte -----	69

Kapitel III: Umfassende Vorsorge ----- 70

Vorsorgepflicht -----	70
Vorsorge nach EU-Recht -----	71
ALASTA-Prinzip -----	72
Blickwinkel erweitern – Allzuständigkeit nutzen -----	72
Grenz und Richtwerte hochfrequenter Strahlung im Vergleich -----	74
Smart City (LoRaWAN)-----	75
WLAN in Schulen, Öffentlichkeit, Verwaltung und Ratsarbeit -----	78
VLC/OWC Kommunikation mit Licht -----	80
DECT-Telefone strahlungsarm nutzen -----	81
Verbrauchszähler/Smart Metering-----	82
Bürgerversammlung/Einwohnerversammlung -----	84
Bürgerentscheid und Ratsbegehren in Neubeuern -----	87
Einwohner-/Bürgerversammlungen – Gemeindeordnung der Länder -----	88

Anhang und Quellen----- 90

Scientist Appeal und die internationale Debatte -----	90
Wichtige Fachveröffentlichungen zu den Rechtsfragen -----	92
Links und Verweise -----	93

Einführung

Vorwort von Jörn Gutbier

Schutz und Vorsorge in Kommunen ist möglich

Mobilfunk funkt in Frequenzen von 400 bis 6.000 MHz, die Dienste sind GSM, UMTS, LTE, 5G, TETRA, WLAN u. a. Eine fast vierstellige Zahl von Forschungsergebnissen zeigt auf, dass ihre nichtionisierende Mikrowellenstrahlung auch unterhalb der geltenden Grenzwerte negative Effekte auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen und Umwelt haben können. International fordert die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftler, die explizit mit der Mobilfunkforschung befasst sind, eine Vorsorgepolitik, Strahlungsminimierung sowie die Nutzung alternativer Technologien.

Geht es um den Ausbau oder die Aufrüstung von Mobilfunksendeanlagen, stehen Bürgermeister und Gemeinderäte häufig unter Druck. Einerseits wollen die Mobilfunknutzer, dass ein Mobilfunkangebot jederzeit zur Verfügung steht. Andererseits lehnen ca. 50 % der Bevölkerung den weiteren Ausbau von Mobilfunksendeanlagen ab. Und Mobilfunkbetreiber vermitteln den Verwaltungsspitzen ihre angebliche Nichtzuständigkeit. In hunderten Kommunen werden diese Auseinandersetzungen geführt.

Welche Rechte haben die Kommunen, hier steuernd einzugreifen? Höchstrichterlich ist klargestellt: Kommunen können darüber bestimmen, wo welche Art von Mobilfunkinfrastruktur gebaut werden darf und wo nicht. Immissionsschutz ist eine städtebauliche Aufgabe.

Entscheider brauchen Alternativen. Die gibt es. Insbesondere die Kommunen haben im Rahmen ihrer Allzuständigkeit auf vielen Ebenen Möglichkeiten, die Mobilfunkversorgung und deren Nutzung zu steuern, um Risiken zu minimieren. Sowohl bei der Durchsetzung und Ausgestaltung strahlungsarmer Standorte für Mobilfunksendeanlagen (S. 58), bei der Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien (S. 78), der Nutzung mobiler Anwendungen in der Verwaltung, bei den Bürgerinnen durch Aufklärung und durch die intelligente Anwendung bestehender Technik (S. 59), lässt sich eine geringstmögliche Belastung der Bevölkerung absichern. Das Konzept zur Digitalisierung mit „*Mehr Daten aber weniger Strahlung*“ ist sofort umsetzbar.

Findet vor Ort eine ausgewogene Aufklärungsdebatte statt, führt dies in den kommunalen Entscheidungsgremien i. d. R. zu einer qualifizierten Mehrheit für eine Mobilfunkvorsorgepolitik.

Kommunen können darüber bestimmen, wo welche Art von Mobilfunkinfrastruktur gebaut werden darf und wo nicht.

Kapitel I

Mobilfunkvorsorge im Dialogverfahren

Kein Betreiber baut heutzutage noch eine Sendeanlage ohne die Zustimmung der Gemeinde, wenn diese über ihre rechtssicheren Handlungsoptionen Bescheid weiß und verstanden hat, dass es hier um mehr geht als nur ein Mobilfunkangebot.

Vorsorge, Gesundheits- und Klimaschutz sowie Gefahrenabwehr sind städtebauliche Ziele, die auch im Mobilfunkbereich gelten und entsprechend zu berücksichtigen sind.

Informationspflicht der Betreiber

Mit der Novellierung der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) in 2013 wurde ein relevanter Teil der zahnlosen Freiwilligkeitsregelung des sogenannten Mobilfunkpakts (vgl. S 21) in eine rechtsverbindliche Verordnung überführt. Der neue Paragraph 7a der 26. BImSchV sichert den Kommunen die Mitwirkung an der Standortwahl zu. Darin ist geregelt, dass der Netzbetreiber die Kommune über seine Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben muss, Standortalternativen vorzuschlagen.

Die Prüfergebnisse und Begründungen müssen der Kommune zur Verfügung gestellt und bei Bedarf diskutiert werden. Näheres hierzu regeln die Durchführungshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2014).³ Hier ist wichtig, die LAI zu zitieren:

„§ 7a enthält Minimalanforderungen, verwehrt es den Betreibern und Kommunen aber nicht, einen höheren Standard zu vereinbaren.“

In der Regel wendet sich der Netzbetreiber schriftlich an die Kommune, dass Bedarf an einem neuen Mobilfunkstandort besteht und fügt dem Schreiben einen Kartenausschnitt bei, in dem ein Suchkreis eingezeichnet ist. Gemäß den Hinweisen der LAI 2014 hat die Verwaltung nun vier Wochen Zeit, ihr Interesse an der Mitwirkung bei der Standortwahl mitzuteilen. Das Verfahren bis zur Entscheidung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

Netzbetreiber müssen die Kommune über ihre Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben, Standortalternativen vorzuschlagen.

Foto: Proxima Studio - stock.adobe.com



Drei Wege mit den Betreiberanfragen umzugehen

1. Ignorieren

Lässt die Kommune die insgesamt achtwöchige Frist verstreichen, geht der Netzbetreiber davon aus, dass sich die Stadt/Gemeinde an der Standortwahl nicht beteiligen möchte und sucht selbst einen neuen Standort. Neben der funktechnischen Eignung sind Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit die Auswahlkriterien des Betreibers. Nicht selten hat der Betreiber bereits Mietverträge in seinem Suchkreis ausverhandelt und greift nun darauf zurück. Die Verwaltung wird dann nur noch über den Vollzug in Kenntnis gesetzt. Eine proaktive Kommunikation mit der Öffentlichkeit findet i. d. R. nicht statt.

2. Ablehnen

Lehnt die Kommune eine Mitwirkung bei der Standortsuche ab und hat evtl. schon Beschlüsse gefasst, eigene Liegenschaften und Grundstücke für den Mobilfunkausbau nicht zur Verfügung zu stellen, gibt sie das Heft der Handlungsoptionen aus der Hand. Der Betreiber erhält auch hier einen Freibrief, sich an private oder gewerbliche Standortvermieter zu wenden. Früher oder später ist damit zu rechnen, dass an zufälliger und nicht selten unerwünschter Stelle eine neue Mobilfunksendeanlage gebaut wird. (Irgendein Vermieter findet sich i. d. R. immer, und wenn sich in kleinen Gemeinden niemand findet, der vermieten will, besteht die Gefahr, dass der Betreiber seine Sendeanlage auf die Gemarkungsgrenze der Nachbargemeinde stellt).

Konflikte mit der Nachbarschaft und zwischen Verwaltung und Bürgern sind in beiden Fällen vorprogrammiert, da nach solchen Entscheidungen und Nichtentscheidungen alles Weitere i. d. R. und entgegen aller Mobilfunkpakt-Vereinbarungen unterhalb des Radars der Öffentlichkeit stattfindet. Wenn dann der Betreiber seine Anlagen errichtet, kommt das große Erwachen.

3. Nutzen der Gestaltungsspielräume

Der zahnlose Weg: Die Verwaltung handelt gem. den Vereinbarungen des neuen Mobilfunkpakts der von den kommunalen Spitzenverbänden mit den Betreibern am 8. Juli 2020 vereinbart wurde (vgl. S. 28). Die Suchkreis Anfrage des Betreibers liegt der Kommune vor. Mögliche

Standortalternativen auf kommunalen Liegenschaften und Grundstücken innerhalb des Suchkreises werden benannt, welche der Netzbetreiber auf Eignung prüft. Werden diese abgelehnt, ist spätestens nach zwei weiteren Runden Schluss, und der Betreiber entscheidet eigenständig, welcher Standort umgesetzt wird. Zudem steht in der Vereinbarung: „Beide Seiten gehen davon aus, dass der gesamte Abstimmungsprozess für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.“

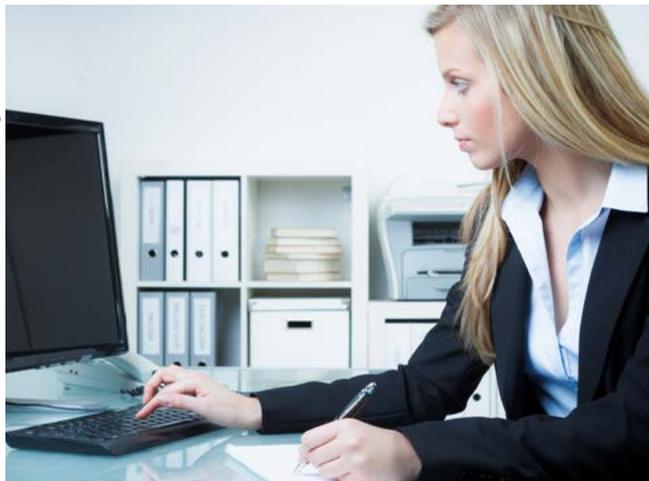
Der rechtsverbindliche Weg: Die Gemeinde beschließt aktiv in den Dialog mit dem Netzanbieter anhand seines konkreten Planungsvorhabens einzusteigen. Hierzu beauftragt sie einen unabhängigen Gutachter (Adressen auf www.diagnose-funk.org), um in den Verhandlungen über alternative Standorte – auch außerhalb des vorgegebenen Suchkreises (!) – auf Augenhöhe mit den Betreibern diskutieren zu können. Darüber hinaus kann das Ziel des Immissionsschutzes städtebaulich konkreter ausgestaltet werden.

Der ursprünglich enge Zeitrahmen von insgesamt acht Wochen (gem. LAI 2014) bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens verlängert sich bedarfsgerecht, wenn die Gemeinde konstruktiv bei der Standortfindung mitwirkt.⁴ Gutachterlich begleitete dialogische Verfahren benötigen bis zur finalen Entscheidung im Gemeinderat i. d. R. drei Monate bis ein Jahr.

Scheitert das dialogische Verfahren, kommen die Instrumente des Planungsrechts zur Anwendung.

**Handeln Sie
rechtzeitig. Sonst
sind Proteste
vorprogrammiert.**

Foto: Raefle Fotodesign - stock.adobe.com



Welche Ziele sind erreichbar?

Wie hoch die Immissionen sein dürfen, und wo überall eine Mobilfunkversorgung in welcher Qualität vorliegen soll/muss/darf, dazu gibt es in einer Kommune erhebliche Gestaltungsspielräume, die ausgeschöpft werden sollten.

Immissionsminimierung

In erster Linie erweitert die Gemeinde/Stadt durch das Dialogverfahren die beiden Ziele des Betreibers (Versorgungsabdeckung und ein „wirtschaftlicher“ Standort) um das Ziel der Immissionsminimierung und damit der Vorsorge als weiteres Kriterium bei der Standortwahl. Möglich ist dies u. a. aufgrund der Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtes von 2007 und des höchstrichterlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. August 2012. Allein durch die Standortwahl können beachtliche Immissionsminimierungen erreicht werden. Erfahrungsgemäß ist allein damit eine Strahlenminimierung um 50 %, 75 % oder bis zu 90 % gegenüber den ursprünglichen Planungsvorschlägen der Betreiber erreichbar⁵.

Klar ist aber auch: Dort, wo neue Sendeanlagen errichtet werden, wird sich der Immissionspegel der Grundlast erhöhen, weil die Sendeanlagen 24 Stunden täglich und 365 Tage im Jahr Mobilfunksignale aussenden (vgl. hierzu auch S. 44 Innenstandort/Außenstandort/Endgeräte).

Bessere Versorgungsabdeckung mit niedriger Belastung

In manchen Fällen können über alternative Standorte weitere Ortsteile oder Verkehrswege immissionsarm mitversorgt werden, ohne an diesen Orten zusätzlich neue Anlagen zu bauen. Vor allem in ländlichen Gebieten ist das häufig der Fall, aber nicht nur dort.⁶



Gute Versorgung
und ~~nur~~ weniger
Strahlung!

Schutzgebiete durch Bauleitplanung

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2012 geht hervor, dass sich eine Kommune nicht an die Stelle des Verordnungsgebers setzen darf und z. B. keine eigenen Grenzwerte für ihr Gemeindegebiet formulieren darf. Unbenommen ist es ihr hingegen, genauso wie beim Umgang mit den Belastungsfaktoren Luftverschmutzung und Lärm – was seit Jahrzehnten gelebte kommunale Praxis ist – bei der ebenfalls zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählenden Mobilfunkstrahlung, bestimmte schutzwürdige Gebiete mit einem höheren Schutz zu versehen, als es in diesem Fall die Fachverordnung zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV) benennt. Hierzu kann sich die Kommune der Instrumente der Bauleitplanung bedienen.

Eine Gemeinde ist dem Urteil von 2012 nach lediglich gehalten, eine *„flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Mobilfunks“* zu ermöglichen. Das Planungsziel der Betreiber – die vollständige Durchstrahlung jeglicher Baumasse auf Erdgeschossniveau im Versorgungsgebiet ist damit sicher nicht gemeint.⁷

Auch die Auflagen der Bundesnetzagentur zu den Frequenzversteigerungen, 98 % aller Haushalte mit 10 bzw. 100 Mbit Übertragungsraten zu versorgen, konterkariert nicht die Planungshoheit der Gemeinde in ihrer *„Abwehr schädlicher Strahlenwirkungen“* (BVerG 2012). Mobilfunk ist auch nach Novellierung des Telekommunikationsdienstleistungsgesetzes (TKG), beschlossen am 22. April 2021, keine Universaldienstleistung.⁸ Faktisch steht in jeder Wohnung eine Alternative zum Mobilfunk zur Verfügung - der kabelgebundene Internetzugang, über den mit entsprechenden Geräten i. d. R. auch mobile Angebote Indoor genutzt werden können. Zudem können Sendeanlagen in reinen Wohngebieten generell ausgeschlossen werden.

Je früher sich die Gemeinde um diese Angelegenheit kümmert, desto höher sind die Erfolgsaussichten, das Thema Vorsorge und Minimierung – neben dem Bewertungskriterium Ortsbild – bei der Ausgestaltung der Mobilfunkversorgung auch umsetzen zu können.

Rechtssicherheit ist vorhanden – höchstrichterlich.

Dass Kommunen aktiv Vorsorge in Sachen Minimierung der Strahlenbelastung durch elektromagnetische Felder (EMF) betreiben können, ist unstrittig. Hier besteht seit 2012 Rechtssicherheit.

Kommunale Mitsprache bei der Umsetzung von Mobilfunkstandorten ist zulässig und geboten.



Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hatte bereits in zwei Entscheidungen im August 2007 bestätigt, dass Kommunen über die Standorte von Mobilfunksendeanlagen bestimmen können. Die Gemeinde darf die Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung im Wege der Bauleitplanung zwar nicht grundsätzlich abschwächen, doch:

„Das hindert die Gemeinde aber nicht, im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der 26. BImSchV hinausgehenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erreichen.“⁹

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung in seinem Urteil vom 30. August 2012 ausdrücklich gebilligt (BVerwG 4 C 1.11)¹⁰:

„Den Gemeinden steht es frei, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (...). Sie dürfen Standortplanung auch dann betreiben, wenn bauliche Anlagen

nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben – hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) – unbedenklich sind.“

Es gehe nicht nur um „irrelevante Immissionsbefürchtungen“, es sind auch „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) betroffen (...)“.

Die Planung ist außerdem dadurch gekennzeichnet, dass sie generell der vorausschauenden Vorsorge verpflichtet ist. Sie ist nicht nur dem gesetzlich verankerten Gefahrenschutz verpflichtet, sondern dient der Umweltvorsorge mit einem erweiterten Schutzzumfang, der für alle Schutzgüter der Umwelt gilt, einschließlich der Gesundheit des Menschen. Diesem Anspruch folgt beispielsweise das Planungsziel „Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt“ im Baugesetzbuch mit seiner Ausdifferenzierung im Hinblick auf „den Menschen und seine Gesundheit“ ebenso wie das EU-weit vorgesehene „hohe Schutzniveau für die Umwelt insgesamt“, wie es auch in § 1 Abs. 1 und 2 BImSchG übernommen ist.

Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, in den Fragen der baulichen Ausgestaltung der Mobilfunkversorgung die Planungshoheit auszuüben.

Dialogverfahren: Konkretes Vorgehen, wenn ein Mobilfunkbetreiber die Errichtung einer neuen Sendeanlage ankündigt – aus zwei mach drei

Im Dialogverfahren fügt die Kommune den Planungszielen der Betreiber (möglichst günstiger Standort/Versorgungsziel) die Komponente Strahlungsminimierung/Vorsorge hinzu. Dies erfolgt z. B. über einen entsprechenden Beschluss im Gemeinderat zur Aufnahme des sog. Dialogverfahrens mit den Betreibern zur Standortfindung.

Die Ankündigung zur Mitwirkung bei der Standortsuche sollte, bzw. muss die Kommunalverwaltung innerhalb der geltenden Durchfüh-

rungshinweise der LAI 2014 fristgerecht dem Antragsteller zukommen lassen. Nachfolgend ein Vorschlag für einen praxisbewährten Beschlussantrag im Gemeinderat, wie er in der Stadt Herrenberg verabschiedet wurde. Punkt drei ist nur deklaratorischer Natur und kann auch entfallen.

Beschlussantrag zur Erstellung eines Mobilfunk-Vorsorgekonzepts

1. Die Stadt/Gemeinde strebt eine Einigung mit den Mobilfunkbetreibern über Standorte von Mobilfunkanlagen im Dialog an.
2. Das Büro/Institut wird beauftragt, ein Immissionsgutachten entsprechend dem Angebot vom zu erstellen und die Stadt/Gemeinde im Dialog mit den Mobilfunkbetreibern zu begleiten. (Das Gutachten beinhaltet: die Bestandsaufnahme, Erstellung eines Senderkatasters mit Geländemodell, Simulation und Messung der vorhandenen Strahlenbelastung, Untersuchung von Standortalternativen und die Begründung der Eignung und Nichteignung).
3. Falls eine Einigung im Dialog für einzelne Standorte nicht möglich sein sollte, behält sich die Stadt/Gemeinde..... vor, die Instrumente des Planungsrechtes anzuwenden.

Mit der Beauftragung eines unabhängigen Gutachterbüros versetzen sich die Verwaltung und die Gemeinderäte in die Lage, technisch auf Augenhöhe mit den Betreibern über den immissionsärmsten Standort verhandeln zu können. Nur so können die Planungen der Betreiber sachgerecht überprüft und funktionierende Standortalternativen in den Abwägungsprozess eingebracht werden. Voraussetzung für das Angebot von Alternativstandorten ist die Verfügungsgewalt der Gemeinde über geeignete Grundstücke oder Gebäude, auf denen die Mobilfunkanlagen errichtet werden könnten/sollen. Liegenschaften des Landes und des Bundes können ebenso mit einbezogen werden. Bei potenziell sehr gut geeigneten Standorten in Privatbesitz kann über eine sog. Verfügbarkeitsvoranfrage eine positive Vermietungstendenz abgefragt werden. Solche Standorte können dann in die Untersuchung auf alternative Standorte miteinbezogen werden.

Steuerungselement Baurecht – nur bei Bedarf

Die Mitwirkung an der Standortsuche im Rahmen des dialogischen Verfahrens ist i. d. R. möglich – solange bis der Antennenmast aufgebaut ist – egal, ob es sich um ein baurechtlich verfahrenspflichtiges Vorhaben handelt oder nicht. Nur in Baden-Württemberg hat die sog. Acht-Wochen-Regelung zur Beteiligung der Kommune bei genehmigungsfreien Anlagen (kleiner 10 m sichtbare Höhe) Eingang in die Landesbauordnung gefunden. Wer hier die Standortanfrage oder die schriftliche Aufkündigung eines bereits laufenden Dialogverfahrens acht Wochen formal unbeantwortet liegen lässt, erteilt dem Betreiber indirekt die Freigabe zur Umsetzung.

Aufgrund der seit 2007 und vor allem 2012 ergangenen Rechtsprechung und auch der 2013 neu geschaffenen verordnungsrechtlichen Pflicht der Betreiber, die Kommunen zu beteiligen (§ 7a der 26. BImSchV), können Städte und Gemeinden selbstbewusster in einen erfolgversprechenden Dialog gehen. Die Anwendung des Planungsrechts braucht es dabei nur noch in Ausnahmefällen. Sollte das Dialogverfahren dennoch scheitern – es kommt vor, dass ein Betreiber unwillig ist, das für ihn aufwendigere Verfahren zur Standortfindung durchzuführen oder durchzuhalten – kann die Kommune das Planungsrecht anwenden. Hierzu bedarf es i. d. R. der rechtsanwaltlichen Beratung.

Nach Erfahrungen aus der Rechtsprechung darf die Gemeinde dem Netzbetreiber durchaus etwas zumuten, was den Aufwand zur Umsetzung eines alternativen Standortes angeht, allerdings darf es aber auch keine Zumutung werden. Wo da die Grenze verläuft ist fließend. Es geht um die Abwägung zwischen Immissionsminimierung und der Sicherstellung einer „angemessenen und ausreichenden“ Versorgung.

Die baurechtlichen Werkzeuge der Kommune bei strittigen Standorten sind:

- > die Rückstellung nach § 15 BauGB bei genehmigungspflichtigen Anlagen
- > die Veränderungssperre nach § 14 BauGB bei genehmigungsfreien Anlagen

Kapitel II

Eckpunkte der Diskussion

Netzausbau und Gesundheitsschutz zusammendenken

Die Zukunftsfähigkeit, Quantitäts- und Qualitätsverbesserung der mobilen Kommunikation stehen in keinem unauflösbaren Gegensatz zu Aspekten der Strahlungsminimierung, Vorsorge und des Gesundheitsschutzes.

Diese Aspekte zusammenzudenken, eröffnet neue Spielräume. Auf der Grundlage gebietsangepasster Versorgungskonzepte könnte das wichtige Ziel der Strahlungsminimierung quasi zu einem „Abfallprodukt“ einer vorsorgeorientierten Versorgungsplanung werden. diagnose:funk hatte dazu bereits 2013 ein Arbeitspapier mit dem Titel „Die Zukunft der mobilen Kommunikation: Mobil und risikoarm kommunizieren“ herausgegeben, in dem beschrieben wird, wie das gehen könnte.

**Es kann funktionieren:
Die mobile Kommunikation verbessern
und gleichzeitig die
Gesundheit schützen!**



Um sich diesem Ziel mit der bereits vorhandenen Technologie anzunähern, müssen folgende Forderungen erfüllt werden¹⁷:

- > Grundlage ist eine zukunftsfähige Kabelinfrastruktur für alle Gebäude auf Basis der Glasfaser*
- > die strikte, technisch weitestgehend mögliche Trennung der Innen- und Außenversorgung*
- > eine kommerzielle Netzinfrastruktur für alle Mobilfunknutzer
- > die bedarfsgerechte Leistungsregelung bei allen Mobilfunkanwendungen
- > das Abschalten bei Nichtbenutzung von Funknetzwerken*
- > strahlungsarme Kleinzellennetze sind eine Option bei sehr hohen Nutzerzahlen*
- > Datensparsamkeit muss belohnt werden

* Anforderungen liegen weitestgehend in der Hand der Kommune.

Letztlich muss die gesundheitsschädliche Mikrowellentechnologie durch eine fortschrittliche, gesundheitsverträgliche Technologie ersetzt werden.

Jede Wohnung könnte ein Schutzraum sein

Mit diesen Vorgaben kann jede Wohnung in einer Kommune wieder zu einem Schutzraum werden, wo der Nutzer weitestgehend kontrolliert, wie viel Strahlenbelastung er sich aussetzen will. Stadtquartiere und Ortsteile können über die städtebaulichen Rahmenbedingungen zu strahlungsarmen Zonen erklärt werden – so wie es bereits bei autofreien Quartieren zur Anwendung kommt.¹⁸ Für die Zielvorgaben vgl. die Grenz- und Richtwertetabelle auf Seite 74.

Indoor- und Outdoorversorgung in der Netzauslegung

Die Angemessenheit des Versorgungsauftrags sollte von den Kommunen kritisch hinterfragt werden. Aufgabe der Kommune ist es, mit Hilfe eines Mobilfunkkonzeptes, das auf der Basis der geltenden Gesetzeslage zur Immissionsreduzierung erstellt wird, auf die Netzplanung aktiv Einfluss zu nehmen.

Mobilfunk ist keine Universaldienstleistung

Die Betreiber haben den ursprünglichen Auftrag, eine angemessene Mobilfunkversorgung anzubieten, aus den Augen verloren. Die heutige Interpretation, dass das Ziel der Mobilfunknetzplanung auch eine maximale Versorgung mit Internetdiensten innerhalb von Gebäuden umfasst, ist übergriffig und technisch unnötig – also gerade nicht angemessen. Mobilfunk ist nach wie vor keine Universaldienstleistung, egal, welche untergesetzlichen Auflagen die Politik den Mobilfunkbetreibern mit der Frequenzversteigerung zur Aufgabe macht.¹⁹

Baumasse dämpft Mobilfunksignale. Je nach verwendeter Frequenz ca. zwischen 6 und 40 dB (700 MHz bis 3,5 GHz), das heißt, Sendeanlagen müssen, im Vergleich zu einer Netzauslegung, die nur auf den Außenbereich als Planungsziel ausgelegt ist, zwischen 4- bis 10.000-fach stärker strahlen, um Endgeräte auch in den Gebäuden zu erreichen.

Indoorversorgung ist „sittenwidrig“

Mit Mobilfunk durchdringen die Betreiber, ohne überhaupt zu fragen, Tag und Nacht mit vielen „Datenautobahnen“, wie es in Funkzeitschriften genannt wird, jedes Haus. Das Bundesforschungsministerium assoziierte 2004²⁰ eine solche „Durchstrahlung von Wohnungswänden“ mit einem „sittenwidrigen Eingriff in die Privatsphäre des Menschen“ – oder anders ausgedrückt mit einer (auch rechtlichen) Zumutung, die mit dem in Europa geltenden Vorsorgeparadigma unvereinbar ist.²¹ Der Amtsleiter der technischen Betriebe in St. Gallen bringt es auf den Punkt: „Ein Makrozellennetz missachtet das Selbstbestimmungsrecht der Bürger!“ (vgl. S. 60 St. Galler Wireless).

Eine gute Verbindungsqualität moderner Mobilfunknetze ist noch bei sehr geringer Leistungsflussdichte gegeben, die 1.000-fach unterhalb der empfohlenen Vorsorgewerte für den Innenbereich ($< 1 \mu\text{W}/\text{m}^2$) liegen. Die Beschränkung der Netzplanung auf die Außenversorgung eines Siedlungsgebietes, bedeutet somit nicht, dass Mobilfunk im Indoorbereich gar nicht mehr funktioniert. Grob gesagt: Leistungsflussdichten um $1 \mu\text{W}/\text{m}^2$ vor einem normalen Wohngebäude sind ausreichend, damit Indoor noch eine ausreichend gute Verbindungsqualität (bei $> 0,000.5 \mu\text{W}/\text{m}^2$) gegeben ist.

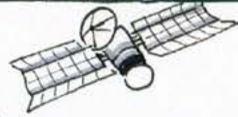
Wer am Rande eines Versorgungsgebiets in seiner Immobilie kommerzielle mobile Funkdienste nutzen will, kann dies individuell z. B. über die überall vorhandene Universaldienstleistung des kabelgebundenen Hausanschlusses sicherstellen. Am Markt vorhandene Technik über Router oder Repeater macht es möglich.



Bild: So baut die Telekom, ein Foto von diagnose:funk

**„Ein Makrozellennetz
missachtet das
Selbstbestimmungs-
recht der Bürger!“**

MOBILFUNK-SENDEANLAGEN: Schutz & Vorsorge in Kommunen ist möglich



MOMENT
MAL!

Zum Adler

NEIN ZUR
VERSTRAHLUNG



ICHIRP

die Kommune
**KANN
HANDELN!**

... auch wenn
ausgeübt
wird

dieser Weg
ist
**RECHTS-
SICHER**

Immissions-
SCHUTZ

ZIEL?

VORSORGE:
Den Standort
so wählen, dass
die Strahlungs-
belastungen
MÖGLICHSST
GERING ist

AUF DEM LAND:
I.d.R. der
Außenstandort

IN DER STADT:
Sendeleistung
minimieren

**TRENNEN
der
Außen
und**



Wo ist der
WALD?

No 5G





Studie: MOBILFUNK SCHÄDLICH

Elektro-sensibilität !!!

Gesundheit Energieverbrauch

Die Kommune braucht einen UNABHÄNGIGEN GUTACHTER

technisch auf Augenhöhe
Betriebspläne prüfen
Alternativen ermitteln



FAZIT: Standort MUSS NICHT zwingend mitten ins Dorf!

...würde das Land die transparente Alternativen-Prüfung vorschreiben müssten die Betreiber das übernehmen ...

...hätten wir nur noch einen Mobilfunkanbieter, könnten wir die empfohlenen Vorsorgewerte umsetzen, ohne dass jemand auf etwas verzichten müsste

JA, WIE BEI STROM- UND GAS-LEITUNGEN!

ZIEL DES BETREIBERS: vollständige Indoor-Versorgung mit max. Übertragungsgeschwindigkeit, auch am Rande seiner Funkzelle

Schutz der Wohnung
Im Haus gibt es immer eine Alternative (KABELANSCHLUSS) → volle Kontrolle über den Router
Innen-Versorgung
Ablehnen!

Schule
~~WiFi~~

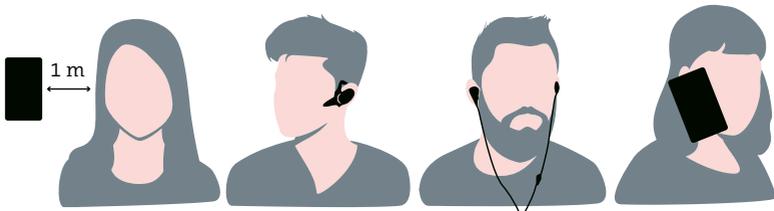
SCHUTZ-OASE

TURBO



Die effektivste Reduzierung der Strahlungsbelastung am Endgerät kann der Nutzer selbst erreichen:

- > Halten Sie sich das Gerät nicht mehr an den Kopf, tragen Sie es nicht am Körper.
- > Benutzen Sie die Freisprecheinrichtung oder ein kabelgebundenes (AERO) Headset.
- > Telefonieren Sie nicht in Gebäuden, Fahrstühlen, Tiefgaragen u. dgl..
- > Telefonieren Sie im Auto nicht ohne Außenantenne.
- > Nutzen Sie LTE und nicht mehr GSM beim Telefonieren (Voice over LTE).
- > Telefonieren Sie so kurz wie möglich und nicht direkt neben anderen Personen.
- > Schalten Sie ‚Mobile Daten‘ aus und nutzen Sie den Flugmodus, wenn Sie gerade auf Erreichbarkeit verzichten können.
- > Nutzen Sie, wann immer möglich, kabelgebundene Telefon- und Internetverbindungen.



in $\mu\text{W}/\text{m}^2$	Freisprechen	Bluetooth-Kopfhörer	Kabel-Kopfhörer	Handy am Ohr
Minimum	20	9.000	30	2.000 – 90.000
Maximum	8.000	9.000	13.000	900.000 – 9.500.00

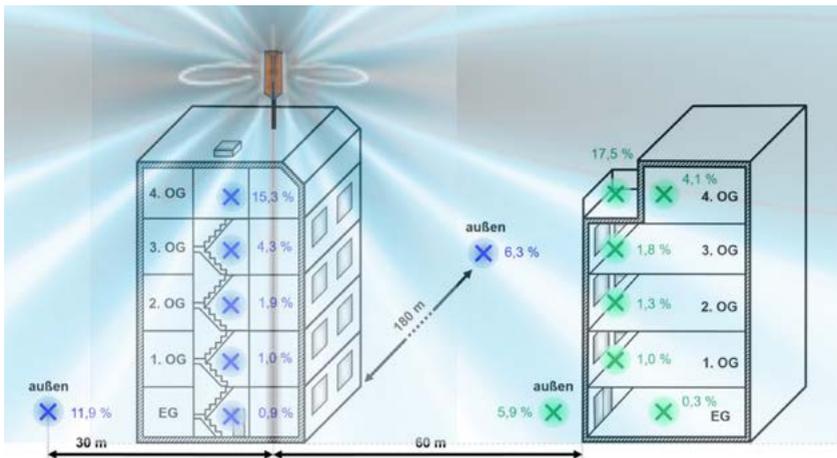
Grafik nach K-Tipp Schweiz

Detaillierte Informationen wie Sie Endgeräte strahlungsarm nutzen können, finden Sie in unserem Ratgeber 'Elektrostress im Alltag' Seite 27ff und im Internet: <https://t1p.de/si2t>

Der Leuchtturml bluff

„Am besten stellen Sie die Sendeanlage auf das Schuldach, weil unter einer Antenne keine relevante Strahlung zu messen ist.“ Solche und ähnliche irreführenden Aussagen hören Kommunalvertreter nicht selten.

Richtig ist: „Absolut gesehen, treten im Gebäudeinneren deutlich geringere Immissionswerte auf als in der Umgebung des Standortes.“ So das Fazit des IMST-Instituts. Deutlich geringer heißt aber nicht, dass hier keine relevanten Strahlungswerte auftreten, die das Befinden und die Gesundheit der Betroffenen negativ beeinflussen können. Offizielle Untersuchungen²⁷ als auch die Erfahrung der baubiologischen Messtechnik zeigen immer wieder, dass direkt unterhalb von Sendeanlagen „extrem auffällige“ Strahlenbelastungen keine Seltenheit sind.



Das zusammengesetzte Bild zeigt die Strahlenausbreitung um Sektor-sendeanlagen (BAFU-Schweiz). Die Gebäudegrafik (IZMF) zeigt, dass in einem Raum unterhalb eines zentral montierten Sendemastes die Strahlenwerte am höchsten sein können. Angegeben ist der Grad der Grenzwertausschöpfung auf den einzelnen Geschossen aus Simulationsberechnungen.

Kapitel III

Echte Vorsorgekonzepte

Vorsorgepflicht

Je größer das Risiko und je einfacher Vorsorge möglich ist, desto eher ist sie geboten. Die einfachste Form vorbeugenden Handelns ist es, zunächst die Ziele und Funktionen einer neuen und vorsorgerelevanten Technologie oder eines neuen Vorhabens auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu überprüfen, um sodann Vermeidung und Minimierung sowie den Vorrang von Alternativen abzuwägen.

**Die Umweltpolitik
der Union beruht
auf den Grundsätzen
der Vorsorge und
Vorbeugung.**



Vorsorge nach EU-Recht – Zitate

Artikel 191 (2) des Vertrags über die Arbeitsweise der EU:

„Die Umweltpolitik der Union beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.“

Entschließung des EU-Rates an die Kommission 1999:

„(Die EU soll ...) sich künftig bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsakte und bei ihren verbraucherbezogenen Tätigkeiten noch entschiedener vom Vorsorgeprinzip leiten lassen und vorrangig klare und effiziente Leitlinien für die Anwendung dieses Prinzips entwickeln.“

Europäische Kommission und EU-Rechtsprechung (EuGH)³⁶

„Wenn das Vorliegen und der Umfang von Gefahren für die menschliche Gesundheit ungewiss sind, können die Organe Schutzmaßnahmen treffen, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt wird.“

Definition der Europäischen Umweltagentur (EEA 2013) S. 681 Zitiert nach Neitzke EMF-Monitor 1/13, S. 4:

„Das Vorsorgeprinzip bietet die Rechtfertigung für politisches und anderes Handeln in Situationen wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit und Unwissenheit, wenn es eine Notwendigkeit zum Handeln geben könnte, um eine potentiell ernste oder irreversible Bedrohung für die Gesundheit und/oder die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern, indem eine angemessene Stärke wissenschaftlicher Evidenz zugrunde gelegt wird und alle Vor- und Nachteile des Handelns oder Nicht-Handelns berücksichtigt werden.“

Vorsorgeprinzip ALASTA

Handlungsleitfaden jeder Vorsorgepolitik sollte das ALASTA-Prinzip sein (as low as scientifically and technically achievable) = **so niedrig wie wissenschaftlich und technisch erreichbar**.



Foto: Pugn & Photo Studio - stock.adobe.com

**Vorsicht Mobilfunk:
Weniger ist mehr,
denn Spätfolgen
werden erst spät
erkannt.**

Blickwinkel erweitern – Allzuständigkeit nutzen

Der **Schwerpunkt** dieses Ratgebers liegt auf den Erläuterungen zum Umgang mit dem kommerziellen Mobilfunk und seinen Anbietern, den Abwägungen zur Bereitstellung einer „*angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Mobilfunks*“ und den politischen und rechtlichen Handlungsoptionen einer Kommune, wenn es um die Fragen der Standortfindung geht.

In diesem Kapitel geht es um die nicht minder wichtigen **sonstigen Mobilfunkanwendungen**, bei denen die Kommune im Rahmen ihrer Allzuständigkeit 100 % Verfügungsgewalt hat.

Als großer Arbeitgeber in der Gemeinde, als Gebäudebesitzer und Gebäudeverwalter, als Schulträger, als Förderer von Bildung und Kultur, als Betreiber öffentlicher Einrichtungen des Sports, als Verantwortlicher für die Feuerwehren, als Wirtschaftsförderer, als Betreiber von Stadtwerken, als Wohnungsbauunternehmen und Anbieter von Infrastruktureinrichtungen bei Gas, Wasser und Strom können Kommunen nicht nur Aufklärung leisten, sondern weitgehend unabhängig aktive Vorsorge nach dem ALASTA-Prinzip umsetzen.

Dabei stehen folgende Themen im Fokus der Betrachtung:

- > die ständig zunehmenden **WLAN**-Anwendungen
- > die vermeidbaren Emissionen von **DECT**-Telefonen
- > die Art der Umsetzung von **Smart City & Smart Meter**-Anwendungen
- > der Umgang mit **Endgeräten** in Kindergärten und Schulen

Sich als Kommune um den Bestrahlungspegel der ständig vorhandenen Grundlast durch Mobilfunksendeanlagen zu kümmern, ist ein wichtiges Thema – denn die Bürger selbst können hierauf keinen Einfluss nehmen.

Die oben genannten Anwendungen in den Blick zu nehmen, ist aber mindestens genauso wichtig, denn häufig geht von diesen die stärkste Belastung aus. Und auch hier wird immer öfter zwangsweise, bzw. ungefragt bestrahlt –, zumindest dort, wo es die abhängig Beschäftigten, Besucher, Schüler und Kinder oder Kunden betrifft.

Fraglich ist auch, inwieweit die Bestrahlung durch die eigenen Endgeräte selbstgewählt ist, wenn die Nutzer nicht wirklich wissen, wann, wo, wie häufig und wie intensiv sie sich einer Strahlenbelastung bei welcher Art von Geräteeinstellung und Endgerätenutzung aussetzen. Niemand hat dafür ein Sinnesorgan. Hier hilft nur Aufklärung. Dazu hat eine Kommune vielfältige Instrumente.

Bürgerversammlung/Einwohnerversammlung

Die Freiburger Initiative „Freiburg 5G-frei“ hat 2019 als erste Bürgerinitiative in Baden-Württemberg das Instrument der Einwohnerversammlung nach Paragraf 20a der Gemeindeordnung erfolgreich zur Durchsetzung ihres „Mitberatungsrechts“ beim Mobilfunkthema 5G angewandt. In nur vier Wochen kamen weit mehr als die hierfür erforderlichen 2.500 Unterschriften zusammen.



**Voller Saal bei
der Freiburger
Bürgerver-
sammlung am
13.11.2019**

Foto: diagnose:funk

Damit wurde eine breite gesellschaftliche Debatte über die Digitalisierung und 5G in Freiburg durch die Bürgerschaft „erzwungen“, um über das aktuell größte technische, gesellschaftliche und gesundheitliche Experiment unserer Zeit zu debattieren. www.diagnose-funk.org/1486

Initiativrecht in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen

Die Bürgerversammlung ist ein Verfahren, welches insbesondere den mobilfunkkritischen Initiativen in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen empfohlen werden kann. In diesen Bundesländern haben die Bürger selbst das Initiativrecht, eine Bürgerversammlung einzufordern, die dann innerhalb von drei Monaten nach erfolgreicher Unterschriftensammlung durchzuführen ist. In Berlin gibt es eine Sonderregelung, wonach ein einzelner Bürger allein mit der Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder seiner Bezirksverordnetenversammlung eine solche Einwohnerversammlung einfordern kann.

Nur in Bremen und Hamburg gibt es das Instrument der Bürgerversammlung nicht. In den anderen 10 Bundesländern ist der Bürgermeister oder Gemeinderat gemäß der jeweils geltenden Gemeindeordnung

gehalten, entweder einmal jährlich oder bei „*bedeutsamen Angelegenheiten*“, „*wichtigen Entscheidungen*“, und Planungen oder Vorhaben, die das „*wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig betreffen*“, eine Einwohner-/Bürgerversammlung durchzuführen. Das heißt, hier entscheidet der Bürgermeister oder der Gemeinderat darüber, ob eine „*Unterrichtung der Bewohner*“ stattfindet oder nicht. Welches Format die Veranstaltung hat, wie die Tagesordnung aussieht und wer sprechen darf, darüber entscheidet auch in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen der (Ober-)Bürgermeister. Ohne eine im Vorfeld verabredete Mitsprache und/oder spürbaren politischen Druck, kann so eine Versammlung auch zu einer Propaganda- und Beschwichtigungsveranstaltung ganz im Sinne der Mobilfunkindustrie werden. Das Podium sollte daher ausgewogen und gleichstark besetzt sein.

Mobilfunk / 5G sind zulässige Themen für Bürgerversammlungen

Es gibt Angelegenheiten, um die es in einer Bürger-/Einwohnerversammlung inhaltlich nicht gehen kann. Das aufgerufene Thema muss die Gemeinde betreffen. Mitsprache bei der Diskussion um 5G/Mobilfunksendeanlagen ist so ein zulässiges Thema.

Mobilfunksendeanlagen sind sog. „*gemeindliche Angelegenheiten*“ beziehungsweise „*Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises*“, egal, ob die baurechtliche Zulässigkeit nach Landesrecht (Bauordnung) oder Bundesrecht (Immissionsschutzverordnung) zu bewerten ist. Mobilfunksendeanlagen, haben immer eine sog. „*bodenrechtliche Relevanz*“ – dabei sind Größe und Bauart unerheblich (vgl. Nitsch/Weiss/Frey 2020).

Auch wenn eine Gemeinde keine eigene Baurechtsbehörde verantwortet oder eine geplante Sendeanlage nach Landesbauordnung verfahrensfrei ist, hat eine Kommune das Recht, beim Thema Mobilfunksendeanlagen mitzureden (vgl. Kapitel I). Daraus ergibt sich das Recht der Bürgerschaft, Information und Diskussion darüber einzufordern.

Einwohner-/Bürgerversammlungen – Gemeindeordnung der Länder

Land	Verordnung	Art der Versammlung	Initiative bei
Baden-Württemberg	GemO	Einwohnerversammlung	§ 20a, Bürgermeister, Ortschaftsrat, Einwohner
Bayern	GO	Bürgerversammlung	Art. 18, Bürgermeister, Einwohner
Berlin	BezVwG BE	Einwohnerversammlung	§ 42, Vorsteher, Bezirksverordnetenversammlung, Einwohner
Brandenburg	BbgKVerf	Einwohnerversammlung	§ 13, Einwohnerversammlungen
Bremen	VerfBrhv	Keine Bürgerversammlung	
Hessen	HGO	Bürgerversammlung	§ 8a, Vorsitzender der Gemeindevertretung
Hamburg	BezVG	Keine Bürgerversammlung	
Mecklenburg-Vorpommern	KV M-V	Einwohnerversammlung; Unterrichtung der Einwohner	§ 16, Bürgermeister
Niedersachsen	NKomVG	Einwohnerversammlung	§ 85(5), Hauptverwaltungsbeamte, ggf. durch Ortsrat, regelt d. Hauptsatzung
Nordrhein-Westfalen	GO NRW	Unterrichtung der Einwohner	§ 23, Der Rat
Rheinland-Pfalz	GemO	Einwohnerversammlung	§ 16, Gemeinderat, Bürgermeister
Saarland	KSVG	Einwohnerversammlung	§ 20, Bürgermeister
Sachsen	SächsGemO	Einwohnerversammlung	§ 22, Bürgermeister, Einwohner
Sachsen-Anhalt	KVG LSA GemO	Einwohnerversammlung	§ 27 GO/§ 28 KVG Einwohner-Vers./-Fragestunde, BM/Hauptverwaltungsbeamte
Schleswig-Holstein	GO SH	Einwohnerversammlung	§ 16 a Unterrichtung der EW; § 16 b Einwohnerversammlung Gemeindevertretung
Thüringen	ThürKO	Einwohnerversammlung	§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner; Bürgermeister

In dieser Tabelle ist wiedergegeben, welche Instrumente der Bürgerbeteiligung in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung stehen und unter welchen Paragraphen der jeweiligen Gemeindeordnungen diese zu finden sind. Die Verordnungen sind im pdf-Dokument oder online direkt verlinkt.

Erforderliche Unterschriften Stimmberechtigte	Alternative Beteiligung
< 10.000 EW = 5 v.H. max. 350 > 10.000 EW = 2,5 v.H. max. 2.500	§ 20b Einwohnerantrag § 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
< 10.000 EW = 5 v.H. > 10.000 EW = 2,5 v.H.	Art. 18a Bürgerbegehren & Bürgerentscheid Art. 18b Bürgerantrag
Antragsrecht eines Einwohners wenn 1/3 der Bez.Verordneten es unterstützt	§ 43 Einwohnerfragestunden; § 44 Einwohnerantrag, § 45 Bürgerbegehren
ggf., geregelt in der Hauptsatzung	§ 14 Einwohnerantrag; § 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid; § 16 Petitionsrecht
	§ 15 Einwohnerantrag; § 16 Bürgerbegehren; § 17 Bürgerentscheid; § 19 Petitionen
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 8b Bürgerentscheid
	§ 32 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 17 Fragestunde, Anhörung § 18 Einwohnerantrag § 20 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 31 Einwohnerantrag; § 32 Bürgerbegehren; § 33 Bürgerentscheid; § 34 Anregungen, Beschwerden; § 35 Einwohnerbefragung
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 25 Einwohnerantrag § 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 16a Fragestunde; § 16b Anregungen und Beschwerden; § 17 Einwohnerantrag; § 17a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 20a Einwohnerfragestunde § 20b Einwohnerbefragung; § 21 EW-Antrag § 21a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
10 v.H., ggf. 5 v.H., wenn in der Hauptsatzung so festgelegt	§ 23 Einwohnerantrag; § 24 Bürgerentscheid; § 25 Bürgerbegehren
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 24 GO/§ 25 KVG Einwohnerantrag; § 25 GO/§ 25 KVG Bürgerbegehren; § 26 GO/§ 25 KVG Bürgerentscheid
„Gemeinde muss über allgemein bedeutsame Angelegenheiten unterrichten ...“	§ 16c Einwohnerfragestunde, Anhörung und Einwohnerbefragung; § 16f EW-Antrag; § 16g Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
ohne Initiativrecht der Bürger	§ 16 Einwohnerantrag § 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Anhang und Quellen

U.N. Umweltprogramm zum Schutz von Natur und Mensch vor elektromagnetischen Feldern (EMF) gefordert

4G/5G Antennenverdichtung erhöht die Gesundheitsrisiken – eine globale Krise

New York, NY, 22. Juli 2019. Die Berater des internationalen EMF-Wissenschaftler-Appells, die 248 Wissenschaftler aus 42 Nationen repräsentieren, haben erneut einen Appell an die Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), Inger Andersen, eingereicht. Sie fordern eine Neubewertung der potenziellen biologischen Auswirkungen der nächsten Generation von 4G- und 5G-Telekommunikationstechnologien auf Pflanzen, Tiere und Menschen.

Dies ist besonders dringlich, da die neuen Antennen dicht in Wohngebieten aufgestellt werden und viel höhere Frequenzen nutzen mit stärkeren biologisch störenden Pulsationen und gefährlicheren Signalcharakteristiken sowie mit Sendeanlagen auf Häusern und in Gebäuden. Die Berater des Appells empfehlen UNEP, ernsthaft die Ergebnisse der unabhängigen, nicht industrieverbundenen EMF-Wissenschaft zu berücksichtigen.

Der Appell weist auf die widersprüchlichen Positionen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum EMF-Risiko hin. Die Internationale Agentur für Krebsforschung der WHO stufte hochfrequente Strahlung im Jahr 2011 als *"möglicherweise krebsregend"* in die Gruppe 2B ein, extrem niederfrequente Felder im Jahr 2001. Nichtsdestotrotz ignoriert die WHO weiterhin die Empfehlungen ihrer eigenen Agentur und bevorzugt Richtlinien, die von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (IC-NIRP) empfohlen werden, einer privaten deutschen NGO mit Verbindungen zur Industrie. Sie wird seit langem dafür kritisiert, Richtlinien zu fördern, die den Menschen nicht schützen, und sich fälschlicherweise Autorität anzuma-

ßen. Darüber hinaus sollte angemerkt werden, dass keine Nation EMF-Expositionsrichtlinien zum Schutz von Tieren und Pflanzen aufgestellt hat.

Der Appell fordert die Vereinten Nationen auf, die Widersprüche zwischen ihren Unterorganisationen zu beseitigen und sich ernsthaft mit der schnell eskalierenden Gesundheits- und Umweltkrise auseinanderzusetzen, die durch die vom Menschen verursachte EMF-Belastung verursacht wird. Jetzt ist Führung notwendig, besonders angesichts der dringenden Warnungen internationaler Wissenschaftler vor der zunehmenden Dichte von 4G/5G-Antennen, dem Internet der Dinge (IoT) und den Plänen für erhebliche Strahlung aus dem Weltraum, die von Zehntausenden von Satelliten ausgeht, die jetzt gestartet werden.

Die Berater des internationalen EMF-Wissenschaftler-Appells – Annie Sasco, MD, Dr. PH., Henry Lai, Ph.D., Joel Moskowitz, Ph.D., Ronald Melnick, Ph.D. und Magda Havas, Ph.D., fordern das UNEP auf, eine starke Stimme für die gesamte Umwelt des Planeten zu sein und ein effektiver Katalysator innerhalb der Vereinten Nationen in Bezug auf die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Verschmutzung. In dem Brief an die UNEP beschreibt Dr. Havas, emeritierte Professorin der Trent University's School of the Environment, Kanada, schwerwiegende Auswirkungen auf Pflanzen, Insekten und Wildtiere durch elektromagnetische Felder, die in der wissenschaftlichen Literatur gut dokumentiert sind.

Ronald Melnick, Ph.D., Berater von The Appeal und ehemaliger Wissenschaftler am U.S. National Toxicology Program (NTP) innerhalb der National Institutes of Health (NIH), der das Design und die Entwicklung der kürzlich veröffentlichten, 30 Millionen Dollar teuren Tierstudie des NTP leitete, die einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Hochfrequenzstrahlung und Krebs zeigt, erklärt: *"Die Ergebnisse der NTP-Studie zeigen, dass die bisherige Annahme, dass hochfrequente Strahlung keinen Krebs oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann, eindeutig falsch ist."* Politische Entscheidungsträger auf der ganzen Welt sollten dies zur Kenntnis nehmen.

Tipp: Zum Appell gibt es ein Video des Sprechers, dem verstorbenen Martin Blank, Ph.D., von der Columbia University: <https://tinyurl.com/73nrzat>

Quelle: Appell und Pressemitteilung: <https://emfscientist.org/>

Zum Inhalt des Ratgebers



Diese Broschüre gibt Auskunft, welche Möglichkeiten Gemeinden haben, in die Aufstellung von Mobilfunksendeanlagen steuernd einzugreifen und warum dies zum Gesundheitsschutz der Einwohner notwendig ist.

Es wird aufgezeigt, was Kommunen neben dem sogenannten Dialogverfahren mit den Betreibern noch alles tun können, um ihre Bürger mit einem Vorsorge- und Minimierungskonzept vor der weiterhin unkontrolliert zunehmenden Verstrahlung unserer Lebenswelt zu schützen.

Darüber hinaus wird auf Argumente eingegangen, die in der Mobilfunkdiskussion eine wichtige Rolle spielen: die Grenzwerte, der fehlende Versicherungsschutz der Betreiber, der Mobilfunkpakt der kommunalen Spitzenverbände, die Strahlungsausbreitung um Sendeanlagen, die Messung und Bewertung der Strahlungsstärke, der Diskurs um Sendeanlagen versus Endgeräte, Kleinzellennetze, alternative Technologien u.a.m.. Die Kommune ist immer noch die einzige Ebene, auf der zur Zeit ein wichtiger Teil einer neuen, effektiven Art der Mobilfunkvorsorgepolitik zum Schutz der Menschen und der Umwelt eingeleitet und umgesetzt werden kann.

Diese Broschüre gibt Bürgern und ihren Kommunalvertretern einen umfangreichen Handlungsleitfaden an die Hand und zeigt auf, wie übergeordnete Behörden, z.B. Regierungspräsidien, Landratsämter und Ministerien hierbei unterstützend tätig sein könnten.